



Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – trat zum 8. November 2006 in Kraft. Die NDAV löst damit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 ab.

Die NDAV regelt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge in Niederdruck, die mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall seit dem 12. Juli 2005 neu abgeschlossen werden.

Für Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss und dessen Nutzung, die vor dem 12. Juli 2005 entstanden sind, machen die Stadtwerke Schwäbisch Hall von Ihrem Anpassungsrecht gemäß §§ 115 Abs. 1 EnWG, 29 NDAV Gebrauch, mit der Folge, dass die bisher den Netzanschlussverhältnissen zugrundeliegenden AVBGasV ihre Geltung verloren haben.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Niederdrucknetz ist infolgedessen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08. November 2006. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben zudem ergänzende Bedingungen zur NDAV erlassen, die für Netzanschlussverträge in Niederdruck gelten.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an das Mittel- und Hochdrucknetz sind die Regelungen des Netzanschlussvertrages der Stadtwerke Schwäbisch Hall in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Zu folgenden Themen finden Sie die entsprechenden Dokumente in unserem [Downloadbereich](#):

- **Netzanschlussvertrag**
Der Netzanschlussvertrag regelt den Neuanschluss an das Gasversorgungsnetz oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie dessen weiteren Betrieb.
- **Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag**
Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- **Fertigmeldung des Hausanschlusses**
Ist die Hausinstallation durch den Installateur fertig gestellt, bitten wir Sie, uns mit dem „Formular Anmeldung / Fertigmeldung / Inbetriebsetzung Gasanschluss“ die Fertigstellung Ihrer Hausinstallation mitzuteilen, damit wir den Zähler installieren können.
- **Anzeige der Nutzung des Netzanschlusses**
Der Anschlussnutzer ist nach der Niederdruckanschlussverordnung verpflichtet, die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit dem Formular „Mitteilung über die Aufnahme der Anschlussnutzung“ mitzuteilen.
Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit Gas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Sofern vom Kunden kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch den Grundversorger.

Technische Mindestanforderungen für den Netzzugang von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungs- und Speicheranlagen, Direktleitungen sowie den Anschluss anderer Fernleitungs- und Gasverteilernetze an das Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall

Die von den Stadtwerken Schwäbisch Hall im Hinblick auf einen Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungs- und Speicheranlagen, Direktleitungen sowie den Anschluss anderer Fernleitungs- und Gasverteilernetz zugrunde gelegten technischen Mindestanforderungen an Auslegung und Betrieb entsprechen den technischen Anforderungen, die im Arbeitsblatt G 2000 des DVGW-Regelwerks „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasnetze“ sowie in der Kooperationsvereinbarung dargestellt sind. Insbesondere gelten auch die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in ihrer aktuellen Fassung und die darin aufgeführten DVGW-Regeln. In jedem Fall jedoch ist aufgrund der technischen Gegebenheiten eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Weiterhin gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss zur Einspeisung von Biogas sowie die zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens mindestens erforderlichen Angaben

Im Bereich der Biogaseinspeisung wird hinsichtlich der Qualitätsanforderungen auf § 36 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und die dabei zu beachtenden technischen DVGW-Regeln G 260 und G 262 verwiesen. Für den Netzzugang sind ausschließlich die von den Stadtwerken Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellten Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Einspeiseverträge zu verwenden, welche wir in unserem [Downloadbereich](#) bereitstellen. Die zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens mindestens erforderlichen Angaben entsprechen den Angaben, welche in den Netzanschlussverträgen vom Anschlussnehmer zu machen sind. Hinsichtlich einspeiserelevanter tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe im Gasverteilernetz geben wir Ihnen auf Anfrage gerne Auskunft.

Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Änderung der Netzanschlussbedingungen

Änderungen der Netzanschlussbedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Datenschutzhinweis

Siehe Hinweis auf [Homepage](#)